

§ 3 Nr. 57

[Zahlungen der Künstlersozialkasse]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1045)

Steuerfrei sind

...

57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;

...

Autor und Mitherausgeber Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 57

1

Grundinformation zu Nr. 57: Nr. 57 stellt Mittel, die die Künstlersozialkasse zugunsten selbständiger Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung zahlt, stfrei.

Rechtsentwicklung der Nr. 57: Durch das StEntlG 1981 v. 16.8.1980 (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534) wurde Nr. 57 mW ab VZ 1981 in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügt und gilt seither unverändert.

Bedeutung der Nr. 57: Die Vorschrift will die Zahlungen der Künstlersozialkasse an die Träger der Sozialversicherung mit den nach Nr. 62 Satz 1 stfreien ArbG-Anteilen zur Sozialversicherung stl. gleichstellen (BTDrucks. 8/4031, 5; BFH v. 15.2.1990 – IV R 13/89, BStBl. II 1990, 621). Der StBefreiung kommt nur klarstellende Bedeutung zu (s. § 3 Allg. Anm. 8; glA von BECKERATH in KSM, § 3 Rz. 57/4 [2/2004]).

Geltungsbereich der Nr. 57:

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Die Vorschrift betrifft Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18).
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 57 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

**B. Erläuterungen zu Nr. 57:
Steuerbefreiung von Zahlungen der Künstlersozialkasse**

Überblick zu den Regelungen des KSVG:

▶ *Zielsetzung:* Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) v. 27.7.1981 (BGBl. I 1981, 705) hat zum Ziel, die soziale Absicherung selbständiger Künstler und Publizisten (vgl. § 1 KSVG) für den Fall des Alters, der Invalidität, Krankheit und Pflegebedürftigkeit durch eine dem ArbN vergleichbare Stellung zu verbessern. Dies wird durch Einbeziehung dieses Personenkreises in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung erreicht.

▶ *Aufbringung der Mittel:* Die Mittel für die Versicherung nach dem KSVG werden durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuss des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht (§ 14 KSVG).

▶ *Künstlersozialkasse:* Die Erfassung der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten, der Einzug des Beitragsanteils der Versicherten, der Künstlersozialabgabe und des Bundeszuschusses sowie die Abführung der Beiträge zugunsten der versicherten Künstler und Publizisten an die Träger der Sozialversicherung obliegt der Künstlersozialkasse. Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt das KSVG im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse durch (§ 37 KSVG).

▶ *Künstlersozialabgabe:* Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (§ 23 KSVG). Abgabepflichtig sind die Unternehmer, die eines der in § 24 KSVG genannten Unternehmen betreiben. Dazu gehören ua. Verlage, Theater, Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, Rundfunk, Fernsehen und Galerien. In die Bemessungsgrundlage sind alle im Laufe eines KJ. gezahlten Entgelte einzubeziehen, die ein abgabepflichtiges Unternehmen an selbständige Künstler oder Publizisten für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt (§ 25 KSVG; zum Prozentsatz s. § 26 KSVG).

▶ *Bundeszuschuss:* Die Höhe des Bundeszuschusses ist in § 34 KSVG geregelt. Er beträgt 20 Prozent der Ausgaben der Künstlersozialkasse.

Steuerfreiheit der Beträge aus der Künstlersozialkasse: Nr. 57 stellt in Anlehnung an die Regelung in Nr. 62 Satz 1 die nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten aufgebrauchten Anteile stfrei. Steuerfrei sind danach die Zahlungen der Künstlersozialkasse als Beitragsschuldner an die Träger der Sozialversicherung nach § 169 Nr. 2 iVm. § 173 SGB VI (Rentenversicherung) und § 251 Abs. 3 iVm. § 252 SGB V (Kranken- und Pflegeversicherung), soweit es sich dabei um das Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe (§§ 23 ff. KSVG) und dem Bundeszuschuss (§ 34 KSVG) handelt.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind auch die aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss von der Künstlersozialkasse an den Versicherten selbst gezahlten Beträge stfrei. Der Regelung kommt jedoch keine Bedeutung zu, da grds. die Beiträge von der Künstlersozialkasse als Beitragsschuldner an die Träger der Sozialversicherung zu zahlen sind.

Nicht steuerbefreit sind Zuschüsse zur Altersversorgung, die ein selbständiger Journalist vom Autorenversorgungswerk der Verwertungsgesellschaft WORT erhält (BFH v. 15.2.1990 – IV R 13/89, BStBl. II 1990, 621).